

MiFID II

Verschärfte Anforderungen

Obwohl die EU-Richtlinie MiFID gerade einmal acht Jahre alt ist, plant die EU-Kommission schon jetzt eine Verschärfung der Bestimmungen, die bereits 2014 in Kraft treten soll. Auf die Banken und Sparkassen kommen damit neue Projekte zu, die – wie die Vorgänger-Richtlinie – alle Bereiche der Kreditinstitute betreffen.

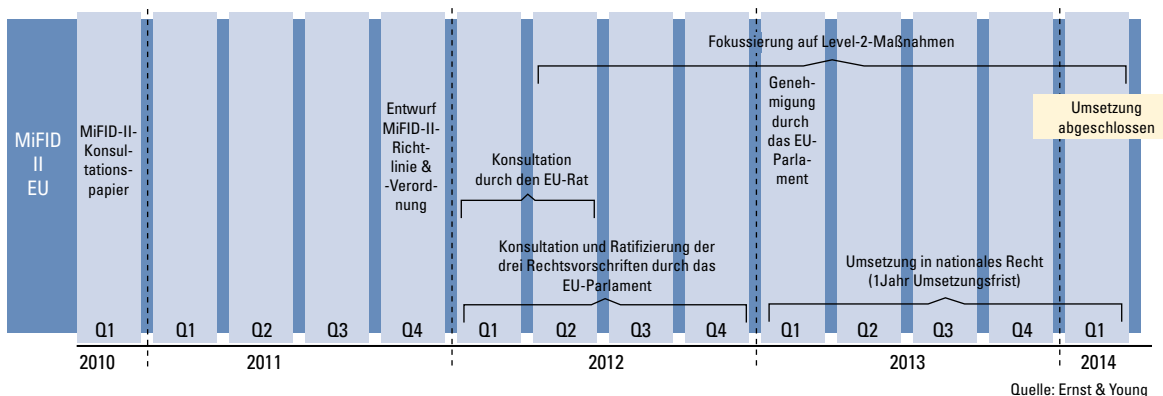
Bereits 2004 war klar, dass die EU-Richtlinie MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) nur ein erster Schritt zu mehr Anlegerschutz und höherer Effizienz eines europaweit vereinheitlichten Finanzplatzes sein würde. Die Verwerfungen seit Beginn der Finanzkrise 2007 trugen zudem dazu bei, dass die Richtlinie überarbeitet wird. Am 8. Dezember 2010 veröffentlichte die EU-Kommission ein Konsultationspapier zu MiFID II. Inzwischen liegen die Entwürfe für die Richtlinie und die zugehörige Verordnung MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) vor. Noch 2012 sollen Richtlinie und Verordnung beschlossen werden und – nach Umsetzung von MiFID II in nationales Recht – Anfang 2014 in Kraft treten.

Das aktuelle Konsultationspapier zu MiFID II enthält sowohl Anforderungen an bestehende Institutionen und Prozesse als auch die Definition neuer Prozesse und Transaktionen. „Gegenüber MiFID I bedeutet das neue Vorhaben etwa eine Verdopplung der Regulierungsvorschriften“, erklärt Manfred Freitag, Managing Consultant bei der SYRACOM Unternehmensgruppe. So sollen beispielsweise so genannte Organised Trading Facilities (OTFs) eingeführt werden. Damit will die Kommission eine Regulierung aller organisierten Handelsaktivitäten außerhalb der bisher unter MiFID fallenden Einrichtungen erreichen.

Für die meisten Banken und Sparkassen dürften die geplanten Änderungen beim Anlegerschutz die größte Auswirkung auf ihre Geschäftstätigkeit haben. Drei Schwerpunktthemen werden sie in Zukunft beschäftigen:

- ◆ **Erweiterte Pflichten in der Anlageberatung:** Die Bank muss künftig darüber informieren, ob eine unabhängige Beratung erbracht wird. Dazu gehört, dass sie eine ausreichende Menge an Produkten für ihre Beratung heranzieht und keine Provisionen oder Zuwendungen vom Emittenten erhält. Zudem müssen Anlageempfehlungen schrift-

Zeitplan für die Veröffentlichung und Umsetzung von MiFID II



lich begründet und die vom Kunden erworbenen Finanzprodukte mindestens einmal im Jahr auf ihre Eignung überprüft werden.

◆ **Anpassung der Regeln zur Geschäftsausführung:** Die Kriterien zur Einstufung der Anleger als geeignete Gegenpartei, professioneller Kunde oder Privatkunde wurde überarbeitet. So fallen Gebietskörperschaften und Kommunen künftig nicht mehr automatisch in die Kategorie geeignete Gegenpartei. Zudem ist der Verkauf von Finanzinstrumenten ohne Beratung nur noch bei wenigen Produkten wie Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumenten ohne derivative Komponente möglich.

◆ **Aktualisierung von Organisationsanforderungen:** Sie betreffen die Eignung der Geschäftsführung, die Bereiche Compliance, Risikomanagement und interne Revision sowie Auflagen bei der Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen und Änderungen im Reporting beziehungsweise Meldewesen.

„Und diese Neuerungen sind nur ein Teil von MiFID II“ so Freitag, „auch in den Bereichen, die bisher schon geregelt waren, werden die Bestimmungen teilweise verschärft.“ Das gilt beispielsweise für die Best Execution, die künftig auch für Anleihen und derivative Produkte gilt. Zudem erfordert MiFID II eine höhere Transparenz für den Wertpapierhandel. Neue Formate und Dateninhalte für das Meldewesen sind zu erwarten sowie neue Reportingstrukturen und Schnittstellen. Auf die Banken kommt damit eine Menge Arbeit zu. „Um auf diese Änderungen vorbereitet zu sein, müssen sie ihre bisherigen Prozesse überprüfen und anpassen“, betont Freitag, „denn MiFID II betrifft wie die Vorgänger-Richtlinie alle Bereiche eines Instituts.“ |

„Die Institute sollten ihre Chancen nutzen“

Herr Freitag, MiFID II wird noch einmal Verschärfungen für die Banken und Sparkasse mit sich bringen. Was können die Kreditinstitute tun, um sich schon jetzt auf die neuen Regelungen vorzubereiten?

Freitag: Auch wenn noch nicht ganz klar ist, wie die Vorschriften endgültig aussehen werden, so sind wichtige Rahmenbedingungen bereits bekannt. Die Banken sollten deshalb schon jetzt erste Projektteams aufsetzen, die untersuchen, an welchen Stellen das jeweilige Institut Anpassungsbedarf haben wird. Und sie müssen die Kapazitäten einplanen, die für eine Umsetzung der Richtlinie benötigt werden.

Inwiefern können die Institute die Erfahrung von Unternehmen wie SYRACOM bei ihre MiFID-II-Umsetzung nutzen?

Freitag: Wir können die Banken und Sparkassen als externe Dienstleister bei ihren MiFID-II-Projekten unterstützen. Denn unsere Kernkompetenz ist das Projekt- und Prozessmanagement. Das beginnt bei der Bestandsanalyse, die die Institute für MiFID II schon jetzt in Angriff nehmen sollten, und geht über die Änderungsanalyse bis hin zur Umsetzung der neuen Regelungen.

Können für die Umsetzung von MiFID II nicht einfach die bestehenden Prozesse von MiFID I angepasst werden?

Freitag: Nein, das reicht nicht aus. Um MiFID II wirklich erfolgreich umsetzen zu können, ist ein ganz neues Projekt notwendig. Es reicht nicht, einfach an ein paar Stellschrauben zu drehen. Denn die Regelungen der modifizierten Richt-



Manfred Freitag
Managing
Consultant,
SYRACOM

linie betreffen abermals alle Bereiche der Bank. Angefangen bei der Kundenberatung über den Handel bis hin zu Reportings und Veröffentlichungspflichten. Synergieeffekte könnte es allerdings mit anderen Projekten geben, die die Banken derzeit umsetzen müssen. Hier sollten die Institute eine genaue Bestandsaufnahme machen und dann überlegen, wo gemeinsame Projekte und Entwicklungen möglich sind.

Gerade bei der Kundenberatung werden die Banken künftig sehr viele neue Transparenzvorschriften beachten müssen. Steckt darin nicht auch eine Chance?

Freitag: Aber sicher. Ein ganz wichtiges Thema ist beispielsweise die unabhängige Beratung. Wenn ein Institut dieses Thema offensiv angeht und seine Unabhängigkeit für das Marketing nutzt – ähnlich wie es die Quirin-Bank damals bei MiFID I gemacht hat – kann es daraus sicherlich Nutzen ziehen. Beipielsweise könnte dann der Honorarberatung eine ganz neue Bedeutung zukommen. Um damit erfolgreich zu sein, ist allerdings eine strategische Entscheidung der Geschäftsführung notwendig. |